

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Verkehrsausschusses (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/10032, 20/10282 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes**

#### **A. Problem**

Die Länder ersuchen um Unterstützung bei der Herausgabe ihrer Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen bezüglich Naturgefahren, insbesondere zu Hochwasser. Dazu soll der DWD ein Naturgefahrenportal mit dem Ziel der Herausgabe von allgemeinverständlichen Frühwarnungen, Lage und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren an die Bevölkerung einrichten und betreiben. Derzeit fehlt für die Einrichtung eines solchen Portals eine Rechtsgrundlage.

#### **B. Lösung**

Schaffung der gesetzlichen Grundlage und der zu erfüllenden Voraussetzungen für den Bund als Betreiber des Naturgefahrenportals und Herausgeber der hierin abgebildeten Informationen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke.**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10032, 20/10282 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 21. Februar 2024

**Der Verkehrsausschuss**

**Udo Schiefner**  
Vorsitzender

**Martina Engelhardt-Kopf**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes  
 – Drucksachen 20/10032, 20/10282 –  
 mit den Beschlüssen des Verkehrsausschusses (15. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
<b>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes</b>	<b>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
	<b>Änderung des DWD-Gesetzes</b>
Das DWD-Gesetz vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871), das zuletzt durch Artikel 341 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	u n v e r ä n d e r t
1. In § 1 Absatz 1, § 2 Satz 1 und 2, § 8 Absatz 2 Satz 3 und 5, § 9 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, werden jeweils die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium der Verteidigung ist auf dem Gebiet des Wetterdienstes im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung und zur Vermeidung von Doppelarbeit eine enge Zusammenarbeit sicherzustellen. Die Einzelheiten werden durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 3 werden die Wörter „die Herausgabe“ durch die Wörter „die Erstellung, die Herausgabe und die Verbreitung“ ersetzt.	
b) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
c) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
d) Folgende Nummer 10 wird angefügt:	
„10. die Herausgabe von Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren, die über die in Nummer 3 genannten Gefahren hinausgehen.“	
e) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Zu den amtlichen Warnungen nach Satz 1 Nummer 3 gehören die Informationen, die für die Allgemeinheit für das Verständnis der Warnungen erforderlich sind. Die Durchführung der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 10 wird im Einzelnen in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und den zuständigen obersten Landesbehörden geregelt. Diese Vereinbarung kann auch im Einverständnis mit weiteren beteiligten Bundesministerien abgeschlossen werden.“	
4. § 6 Absatz 2a Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. jene an die Allgemeinheit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 zur öffentlichen Verbreitung sowie jene nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 zur Herausgabe an die Öffentlichkeit,“.	
5. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.	
6. In § 11 werden die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ und die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Innern und für Heimat“ ersetzt.	
7. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird die Anwendung der Regelungen in Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
DWD-Gesetzes vom ... (BGBl. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] spätestens nach Ablauf des Jahres 2028 evaluieren.“	
	<b>Artikel 2</b>
	<b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>
	<b>Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	<b>1. § 267 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6 000 000“ durch die Angabe „7 500 000“ ersetzt.</b>
	<b>bb) In Nummer 2 wird die Angabe „12 000 000“ durch die Angabe „15 000 000“ ersetzt.</b>
	<b>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „20 000 000“ durch die Angabe „25 000 000“ ersetzt.</b>
	<b>bb) In Nummer 2 wird die Angabe „40 000 000“ durch die Angabe „50 000 000“ ersetzt.</b>
	<b>2. § 267a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) In Nummer 1 wird die Angabe „350 000“ durch die Angabe „450 000“ ersetzt.</b>
	<b>b) In Nummer 2 wird die Angabe „700 000“ durch die Angabe „900 000“ ersetzt.</b>
	<b>3. § 293 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) In Buchstabe a wird die Angabe „24 000 000“ durch die Angabe „30 000 000“ ersetzt.</b>

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
	bb) In Buchstabe b wird die Angabe „48 000 000“ durch die Angabe „60 000 000“ ersetzt.
	b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe a wird die Angabe „20 000 000“ durch die Angabe „25 000 000“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe b wird die Angabe „40 000 000“ durch die Angabe „50 000 000“ ersetzt.
	<b>Artikel 3</b>
	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</b>
	Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:
	„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
	<b>Übergangsvorschrift zum Zweiten Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften</b>
	Art ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
	(1) § 267 Absatz 1 und 2, § 267a Absatz 1 und § 293 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
	dieses Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.
	(2) § 267 Absatz 1 und 2, § 267a Absatz 1 und § 293 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Fassung dürfen bereits auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Fassung letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“
	<b>Artikel 4</b>
	<b>Änderung des Genossenschaftsgesetzes</b>
	Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
	„§ ... [einsetzen: Zählbezeichnung wie Nummer 2] Übergangsvorschrift zum Zweiten Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“.
	2. Folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
	„§... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
	Übergangsvorschrift zum Zweiten Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften
	Die Größenmerkmale des § 267a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Fassung sind für die Einstufung als Kleinstgenossenschaft in § 53a Absatz 1 Satz 1 erstmals anzuwenden auf die Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] endendes Geschäftsjahr.“
<i>Artikel 2</i>	Artikel 5
	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Bericht der Abgeordneten Martina Engelhardt-Kopf

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/10032** in seiner 147. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten und hat ihn an den Verkehrsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Digitales, den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist es, dass der DWD ein Naturgefahrenportal entwickeln und betreiben soll, in das die zuständigen Behörden ihre Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen zu Naturgefahren über automatisierte Schnittstellen einpflegen. Damit soll das bestehende Warnsystem des Bundes (MoWaS – Modulares Warnsystem) ergänzt werden. Die Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Frühwarnungen sowie Lage- und Vorsorgeinformationen sollen unberührt bleiben. Insbesondere soll die Verantwortung für das Warnmanagement im Katastrophenschutz bei den Ländern und deren Kommunen verbleiben. Mit dem Entwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen und die zu erfüllenden Voraussetzungen für den Bund als Betreiber des Naturgefahrenportals und Herausgeber der hierin abgebildeten Informationen geschaffen werden.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10032, 20/10282 in seiner 69. Sitzung am 21. Februar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10032, 20/10282 in seiner 89. Sitzung am 21. Februar 2024 beraten. Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(15)238 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW angenommen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10032, 20/10282 in seiner 75. Sitzung am 21. Februar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10032, 20/10282 in seiner 68. Sitzung am 21. Februar 2024 beraten. Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(15)238 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10032, 20/10282 in seiner 64. Sitzung am 21. Februar 2024 beraten. Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(15)238 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW angenommen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10032, 20/10282 in seiner 58. Sitzung am 21. Februar 2024 beraten. Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(15)238 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10032, 20/10282 in seiner 62. Sitzung am 21. Februar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10032, 20/10282 in seiner 97. Sitzung am 21. Februar 2024 beraten. Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(15)238 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke angenommen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10032 am 31. Januar 2024 befasst und eine Nachhaltigkeitsrelevanz festgestellt. Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich (Ausschussdrucksache 20(26)98-3).

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Verkehrsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10032, 20/10282 in seiner 65. Sitzung am 21. Februar 2024 beraten.

Die Fraktionen **SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** und **FDP** haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(15)238 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt B des vorliegenden Berichts ergibt.

Die **Fraktion der SPD** äußerte sich positiv über die große Expertise und gute Arbeit des DWD und begrüßte die Einrichtung des Naturgefahrenportals. Ihr sei wichtig, dass diese Informationen für alle Bevölkerungsgruppen leicht zugänglich seien und dass man darauf achte, diese Informationen in leichter Sprache barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Den Einrichtungsprozess werde sie intensiv begleiten. Ferner begrüße sie die beantragten Änderungen im Handelsgesetzbuch, die den betroffenen Unternehmen ermöglichen, die neuen Kennzahlen bereits für das vergangene Jahr zu verwenden.

Die **Fraktionen der CDU/CSU** begrüßte ebenfalls die Einrichtung des Naturgefahrenportals beim DWD, der seinerseits keine Verbesserungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf geäußert habe und diesen voll unterstütze. Sie trage ferner das Anliegen der Länder mit, dass das Naturgefahrenportal bestehende Warnmittel und Warnwege

keinesfalls doppeln oder ersetzen solle. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen zu Änderungen am Handelsgesetzbuch und am Genossenschaftsgesetz, die jeweils nicht direkt mit dem DWD-Gesetz in Verbindung stünden, könne man ebenfalls zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass man den DWD vor allem im Bereich des Flugwetterdienstes als verantwortungsvollen Partner wahrnehme. Insofern seien die geplanten Investitionen von 2,5 Millionen Euro zur Bereitstellung von Frühwarn- und Lageinformationen zur Beherrschbarkeit von Flutkatastrophen in gut verständlicher Sprache für die Bevölkerung gut angelegtes Geld. Dem Änderungsantrag zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften werde man ebenfalls zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass der Änderungsantrag kleinen und mittelständischen Unternehmen das Leben erleichtern solle, indem man die Schwellenwerte anhebe. Daher sei es richtig und wichtig, diesen Änderungsantrag beim DWD-Gesetz mit anzuhängen. Mit dem Gesetzentwurf entspreche man dem Wunsch der Länder, das Naturgefahrenportal beim Deutschen Wetterdienst einzurichten. Die Hauptkosten dafür trage der Bund und das sei deshalb wichtig, um dieses Informationsangebot des DWD den Bürgerinnen und Bürgern kostenlos anbieten zu können.

Die **Fraktion der AfD** brachte gleichermaßen ihre Unterstützung für die Änderung des DWD-Gesetzes, insbesondere vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe im Ahrtal, zum Ausdruck. Die zu Grunde gelegten Personalkosten für 2024 und 2025 halte sie für recht hoch.

Die **Gruppe Die Linke** begrüßte es auch, dass angesichts der zunehmenden Extremwetterereignisse durch den Klimawandel die Frühwarnsysteme ausgebaut werden sollen. Es sei sinnvoll, hierfür eine zentrale Stelle in den bewährten Händen des Deutschen Wetterdienst zu schaffen. Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen lehne man aber ab, weil er inhaltlich fremde Themen mitregele. Bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf werde man sich enthalten.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(15)238 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10032, 20/10282 in der geänderten Fassung anzunehmen.

## B. Besonderer Teil

### Begründung zum Änderungsantrag

#### A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Verkehrsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksachen 20/10032, 20/10282 verwiesen.

#### B. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu Artikel 2 – neu – (Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)

Mit Kabinettsbeschluss vom 30. August 2023 hatte die Bundesregierung die Eckpunkte für ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass die monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen und der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts rechtzeitig nach den dafür erforderlichen Änderungen im europäischen Recht um jeweils rund 25 Prozent angehoben werden sollen. Mit der Anhebung soll der inflationären Entwicklung, die seit der letzten Schwellenwertanhebung im Jahr 2015 durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) eingetreten ist, Rechnung getragen werden. Die Anhebung der Schwellenwerte wird für die begünstigten, vielfach kleinen Unternehmen mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse und damit einer Reduzierung von Berichtspflichten einhergehen. Für die begünstigten Unternehmen wird dies eine signifikante Entlastung von bürokratischem Aufwand sowie erhebliche Kostensenkungen bedeuten. Das jährliche Entlastungspotential für die Wirtschaft wird auf rund 650 Millionen Euro geschätzt. Dies entspricht einer

jährlichen Reduktion der insgesamt durch Offenlegungspflichten für publizitätspflichtige Unternehmen verursachten Bürokratiekosten um rund 16 Prozent. Von der Anhebung der Schwellenwerte werden rund 52 000 Unternehmen (Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften) profitieren. Damit die Entlastungseffekte den Unternehmen bereits für das Geschäftsjahr 2023 zugutekommen können, wird dieser Eckpunkt nun beschleunigt außerhalb des BEG IV umgesetzt.

Die Schwellenwerte, deren Anhebung vorgeschlagen wird, liegen an den Übergängen von der Kleinstkapitalgesellschaft zur kleinen Kapitalgesellschaft (§ 267a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der Entwurfsfassung – HGB-E), von der kleinen zur mittelgroßen Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 1 HGB-E) und von der mittelgroßen zur großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 2 HGB-E). Sie betreffen ferner die größenabhängige Befreiung eines Mutterunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts (§ 293 Absatz 1 Satz 1 HGB-E). Neben Kapitalgesellschaften gelten die Schwellenwerte auch für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB und für Genossenschaften (siehe insoweit § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HGB).

Die beabsichtigte Schwellenwertanhebung dient der Umsetzung von Artikel 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen (ABl. L vom 21.12.2023, S. 1). Die Delegierte Richtlinie sieht eine inflationsbedingte Bereinigung und Aufrundung der in Artikel 3 Absätze 1 bis 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Schwellenwerte um rund 25 Prozent vor. Von den Spielräumen, die die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber zur Entlastung von Unternehmen bietet, wird in größtmöglichem Umfang Gebrauch gemacht. Die den Mitgliedstaaten in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU eingeräumten Wahlrechte werden (weiterhin) vollumfänglich ausgeübt. Da nach nationalem Recht – gestützt auf das Wahlrecht nach Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU – sowohl kleine als auch mittlere Gruppen von der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts befreit werden (vgl. § 293 Absatz 1 Satz 1 HGB-E), entfällt der Umsetzungsbedarf für Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775.

Bei der Einstufung von Unternehmen in Größenklassen anhand der neuen Schwellenwerte ist, außer in den Fällen des § 267 Absatz 4 Satz 2 HGB (auch in entsprechender Anwendung nach § 293 Absatz 4 Satz 2 HGB), stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen. Dies ergibt sich, in den Fällen des § 267 Absatz 1 und 2 und des § 267a HGB-E, aus der direkt bzw. entsprechend geltenden Bestimmung des § 267 Absatz 4 Satz 1 HGB und, in den Fällen des § 293 Absatz 1 Satz 1 HGB-E, aus dessen Wortlaut („am Abschlußstichtag ... und am vorhergehenden Abschlußstichtag“). Das bedeutet, dass bei der Einstufung die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse nicht nur des Geschäftsjahres, um dessen Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte es geht, sondern zumindest auch des Vorjahres zu betrachten sind. Entsprechend der Praxis bei früheren Anhebungen der Schwellenwerte werden bei dieser Betrachtung die neuen Schwellenwerte rückbezogen. Eine Kapitalgesellschaft wäre damit zum Abschlußstichtag 31. Dezember 2024 auch dann als klein anzusehen, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31. Dezember 2023 oder zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 zwei der drei Merkmale des § 267 Absatz 1 HGB-E in der geänderten Fassung (Bilanzsumme 7 500 000 Euro, Umsatzerlöse 15 000 000 Euro, fünfzig Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten hat.

### **Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)**

Absatz 1 sieht vor, dass die neuen Schwellenwerte verbindlich für alle nach dem 31. Dezember 2023 beginnenden Geschäftsjahre zu berücksichtigen sind. Die Übergangsbestimmung dient der Umsetzung des Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775.

Absatz 2 sieht in Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 für Unternehmen die Möglichkeit zu einer vorgezogenen erstmaligen Anwendung der neuen Schwellenwerte bereits auf das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr vor. Den Unternehmen wird somit das Wahlrecht eingeräumt, die Schwellenwertanhebung bereits für das Geschäftsjahr 2023 zu berücksichtigen. Eine Pflicht zur vorgezogenen Berücksichtigung der angepassten Schwellenwerte ist damit nicht verbunden. Macht ein Unternehmen von dem Wahlrecht Gebrauch, so ist, außer in den Fällen des § 267 Absatz 4 Satz 2 HGB (auch in entsprechender Anwendung nach § 293 Absatz 4 Satz 2 HGB), bei der Einstufung stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen. Eine Kapitalgesellschaft wäre daher zum Abschlußstichtag 31. Dezember 2023 auch dann als mittelgroß anzusehen, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31. Dezember 2022

2022 oder zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 zwei der drei Merkmale des § 267 Absatz 2 HGB-E in der geänderten Fassung (Bilanzsumme 25 000 000 Euro, Umsatzerlöse 50 000 000 Euro, zweihundertfünfzig Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten hat. Durch Einräumung der Möglichkeit zur vorgezogenen erstmaligen Anwendung sollen Unternehmen so früh und umfassend wie möglich von den angehobenen Schwellenwerten profitieren können. Das Wahlrecht darf jedoch „nur insgesamt“ ausgeübt werden. Das bedeutet, dass ein Unternehmen, das Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1 HGB ist, das Wahlrecht nur einheitlich für seinen Jahres- und Konzernabschluss für dasselbe Geschäftsjahr ausüben darf.

#### **Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Genossenschaftsgesetzes – GenG)**

Nach dem Vorbild der Übergangsvorschrift zur Einführung der vereinfachten Prüfung (§ 171 GenG) sollen die geänderten Größenmerkmale erstmals auf die vereinfachte Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens endendes Geschäftsjahr anzuwenden sein. Hintergrund ist, dass die Erhöhung der Größenmerkmale in § 267a Absatz 1 Satz 1 HGB automatisch zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG führt (über die dortige Verweisung auf die Legaldefinition der Kleinstgenossenschaft in § 336 Absatz 2 Satz 3 HGB, der wiederum auf § 267a Absatz 1 HGB verweist), so dass als Folgeänderung eine Übergangsregelung im GenG sowie eine entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich ist.

Berlin, den 21. Februar 2024

**Martina Englhardt-Kopf**  
Berichterstatlerin





